



Grundsicherung

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine staatliche Leistung. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Volljährigkeit
- volle Erwerbsminderung
- ständiger Aufenthalt in Deutschland (Grundsicherung wird nicht im Ausland gezahlt)

Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in der Betreuung einer Tagesförderstätte (Förder- und Betreuungsbereich) ist die Erwerbsminderung gegeben. Der Anspruch besteht auch während der Dauer der Beruflichen Bildung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und solange Budget für Ausbildung erhalten wird. Die volle und dauerhafte Erwerbsminderung muss begründet nachgewiesen werden. Auch für volljährige Schülerinnen und Schüler kann ein Antrag gestellt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die volle Erwerbsminderung (im Rahmen des Rentenersuchens) schon festgestellt wurde.

Grundsicherung wird nicht rückwirkend und nur auf Antrag gewährt, daher sollte im Monat der Volljährigkeit mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen werden. Bei der Stadt Mannheim ist das der Fachbereich Arbeit und Soziales.

Wann erhält man die Grundsicherung?

Als einfache Faustregel gilt: Wenn das gesamte Einkommen unter 1.126,00 Euro liegt (Stand 01.01.2024), sollte ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Damit wird dann geprüft, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht.

Was deckt die Grundsicherung ab?

- Notwendiger Lebensunterhalt:
Essen, Trinken, Kleidung, Strom, Telekommunikation, usw.
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Vorsorgebeiträge
- Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen (auf Antrag)
- Hilfe in Sonderfällen (auf Antrag)

Wie und wo wird Grundsicherung beantragt?

Die Grundsicherung wird beim zuständigen Sozialamt gestellt, in Mannheim ist das der Fachbereich Arbeit und Soziales. Dort erhält man auch die notwendigen Unterlagen. Je nach Sozialamt können die Unterlagen auch auf der entsprechenden Webseite heruntergeladen werden.

Wie hoch ist die Grundsicherung?

Die Höhe der Grundsicherung hängt vom Einkommen und Vermögen der jeweiligen Person ab. Ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro (seit 01.01.2023) muss zur Deckung der Grundsicherung miteingesetzt werden. Das Einkommen eines Ehepartners oder Partners in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft wird bei der Höhe der Grundsicherung gegebenenfalls mitberücksichtigt.

Die Kosten der Unterkunft und für Heizung werden von der Grundsicherung übernommen, wenn die Kosten „angemessen“ sind. Das heißt, die Wohnung darf nicht zu groß oder zu teuer sein. Das zuständige Sozialamt entscheidet darüber, welche Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Das kann auch je nach Wohnort unterschiedlich sein.

Was wird für den Antrag benötigt?

Für den Antrag werden der ausgefüllte Grundsicherungsantrag und die entsprechenden Nachweise benötigt, wie z.B.

- Grad der Behinderung
- Merkzeichen
- Ggf. Nachweise über andere Einkommen, wie z.B. Erwerbsminderungsrente, Waisenrente usw.
- Unterlagen für Kosten der Unterkunft, wie z.B. Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung, Gasabrechnung

Was kann ich tun, wenn ich keine Grundsicherung erhalte?

Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, kann ggf. Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (HLU) haben – wenn man sein Leben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Ein Antrag auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Können die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden, sollte geprüft werden, ob Anspruch auf Wohngeld besteht. Die Wohngeldbehörde ist je nach Wohnort die Stadtverwaltung oder das Landratsamt. In Mannheim ist das der Fachbereich Arbeit und Soziales. **Wichtig:** Es wird nur eine dieser Sozialleistungen gewährt, je nachdem welche Sozialleistung Vorrang hat.

Müssen sich Eltern und Angehörige an der Grundsicherung beteiligen?

Eltern von Menschen mit Behinderung müssen sich erst an der Grundsicherung beteiligen, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € überschreitet. Der **Unterhaltsbeitrag liegt im Jahr 2024 bei 42,20 € / Monat**. Das Vermögen der Eltern wirkt sich nicht auf die Grundsicherung ihres erwachsenen Kindes aus.



Angelique Freymann & Jens Röbling

**Sie haben Fragen? Sie brauchen Hilfe?
Wir sind für Sie da!**

Beratung

Wohnen • Arbeiten • Freizeit

Friedrichstraße 46a

-im Margarete-Blarer-Haus-

68199 Mannheim

Telefon 0621- 8600 1719

E-Mail beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.